



## ARBEITSBLATT Nr. 19

Stand: April 2018

### VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16  
56068 Koblenz  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

**Postanschrift:**  
Postfach 20 05 55  
56005 Koblenz  
[vob-stelle@add.rlp.de](mailto:vob-stelle@add.rlp.de)

**Ansprechpartner(in) :**  
Katharina Lenhart  
Mo – Do 9:00 – 15:30 Uhr  
Telefon 0261 500818-3551  
Telefax 0261 500818-3501  
[Katharina.Lenhart@add.rlp.de](mailto:Katharina.Lenhart@add.rlp.de)

Kerstin Mangold  
Mo – Fr 9:00 – 12:30 Uhr  
Telefon 0261 500818-3552  
Telefax 0261 500818-3501  
[Kerstin.Mangold@add.rlp.de](mailto:Kerstin.Mangold@add.rlp.de)

## Einheitspreisvertrag / Pauschalvertrag

### ▪ Vertragsarten

### VOB/A § 4 Abs. 1

In jüngster Zeit erreichen die VOB-Geschäftsstelle verstärkt Fragen zur Zulässigkeit eines Pauschalvertrages.

Dabei stellt sich der Sachverhalt meist so dar, dass der Auftraggeber sein Leistungsverzeichnis zwar auf den Abschluss des in der VOB/A als Regelfall vorgesehenen Einheitspreisvertrages ausgerichtet hat, einzelne Bieter jedoch in einem Nebenangebot die Vergabe der im LV beschriebenen Leistungen im Wege des – in der Angebotssumme günstigeren - Pauschalvertrages anbieten.



Hierzu ist auf VOB/A § 4 Abs. 1 zu verweisen:

*„Bauleistungen sind so zu vergeben werden, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar*

- a) in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag),*
- b) in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag).“*

Aus dieser Festlegung ergibt sich, dass **Bauleistungen grundsätzlich im Einheitspreisvertrag zu vergeben** sind.

Bei dieser Vertragsart gelten als verbindliche Vertragsvereinbarungen der Mengenan-  
satz, die Leistungsbeschreibung und der Einheitspreis.

Somit ist gewährleistet, dass die ausgeführte Leistung in ihrem tatsächlichen Umfang mit der vereinbarten Vergütung abgegolten wird.

**Insofern trägt der Einheitspreisvertrag der Pflicht des Auftraggebers zu wirtschaftlicher Verwendung der Haushaltsmittel ebenso Rechnung wie dem Wunsch des Auftragnehmers nach ordnungsgemäßer Vergütung seiner Leistung.**

Der **Pauschalvertrag ist somit nur im Ausnahmefall zulässig**, wenn die Leistung nach Art und vor allem Umfang festgeschrieben und eine Änderung nicht zu erwarten ist.

Dies liegt darin begründet, dass der Pauschalvertrag als verbindliche Vereinbarung nur die Leistungsbeschreibung und die Pauschalsumme beinhaltet.

Insofern kann u.U. der Pauschalvertrag der Pflicht des Auftraggebers zu wirtschaftlicher Verwendung der Finanzmittel entgegenstehen, da die Pauschalsumme unabhängig von der tatsächlichen Leistungsmenge fällig wird.



Die Vergabe von Bauleistungen zu Pauschalsummen birgt sowohl Vorteile als auch Nachteile.

**Vorteile** entstehen dadurch, dass

- die Abrechnung der Arbeiten erheblich vereinfacht wird, weil auf einen Mengennachweis verzichtet werden kann,
- durch den zu erwartenden geringeren Abrechnungsaufwand die Angebotspreise der Bieter niedriger sein können und
- die bereitzustellenden Mittel bereits bei der Vergabe feststehen.

**Nachteile** liegen vor allem darin, dass

- die Leistung nach Art und Umfang bis ins einzelne genau bestimmt sein muss (wofür bei Hauptangeboten der AG, bei Nebengeboten der AN verantwortlich ist) und
- etwa erforderlich werdende Änderungen während der Bauausführung zu Schwierigkeiten bei der Vertragsabwicklung führen.

**Der Auftraggeber wird demnach im Einzelfall sorgfältig prüfen müssen, ob ein Pauschalvertrag in Frage kommt.**

**Insbesondere stellt sich die Frage inwieweit die konkret im LV enthaltenen Leistungen nach Art und Umfang unzweifelhaft ermittelt werden konnten, um gemäß VOB/A § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine ordnungsgemäße Grundlage für den Pauschalvertrag zu bilden.**

**HINWEIS!**

**Durch die Vielfältigkeit der Verdingungsunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.**

**Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.**

**Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.**